

Grundlagen für das SVG / euroShell Card-Verfahren

1. Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand ist die bargeldlose Unterwegsversorgung des Fuhrparks des Kunden mit Kraftstoffen, Schmierstoffen, Zubehör und anderen Waren sowie mit Dienstleistungen im Rahmen des SVG / euroShell Card-Verfahrens. Die Belieferung des Kunden erfolgt durch die an das SVG / euroShell Card-System angeschlossenen Akzeptanzstellen gegen Vorlage der SVG / euroShell Card.

1.2. Hinweis zu Abnahmen in Italien: Die SVG / euroShell Card berechtigt den Kunden und seine Erfüllungsgehilfen, von italienischen Lieferanten regelmäßig wiederkehrende Lieferungen von Waren und Dienstleistungen im Sinne des Art. 1559 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches nur für den üblichen und gewöhnlichen Bedarf bargeldlos in Anspruch zu nehmen.

1.3. Erfolgen die Lieferungen / Leistungen in Deutschland, so kommen Einzelverträge mit SVG zustande. Erfolgen die Lieferungen / Leistungen außerhalb Deutschlands, so kommen Einzelverträge mit der HGK GmbH & Co. KG, Oerschbachstraße 152, 40591 Düsseldorf, einer SVG-Beteiligungsgesellschaft, zustande. Lieferant bzw. Leistender können daher sowohl SVG als auch HGK sein, die entsprechend jeweils eigene Leistungen abrechnen. Für Lieferungen und Leistungen, die im Ausland erbracht werden, gelten die nachstehenden Grundlagen daher mit der Maßgabe, dass im Ausland die HGK anstelle der SVG Vertragspartner des Kunden ist.

1.4. Die SVG / euroShell Card kann zur Bezahlung von Straßenbenutzungs- oder Tunnelgebühren in- und ausländischer Betreiber genutzt werden. Für die Abrechnung solcher Gebühren sind für die Vertragsparteien die Gebühren maßgeblich, die dem Kunden von dem jeweiligen Betreiber direkt in Rechnung gestellt werden. SVG ist berechtigt, auf Grund der anfallenden Umsätze Abschlagszahlungen in den Abrechnungen zu erheben.

1.4.1. Kunde ermächtigt SVG, Daten und Informationen im Rahmen des Mautservices an den Betreiber der Maut weiterzuleiten und Daten und Informationen des Betreibers der Maut zu erhalten und zu verwerten.

1.4.2. SVG ist berechtigt und verpflichtet, alle von den Betreibern als offen bezeichneten Geldbeträge ohne Rechtmäßigkeitsprüfung abzurechnen. Der SVG / euroShell Card-Inhaber muss sich mit Beschwerden oder Einwänden gegen die erhobenen Beträge unmittelbar an den jeweiligen Betreiber wenden.

1.4.3. Kommt der Kunde aufgrund von Streitigkeiten mit dem Betreiber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wird SVG die SVG / euroShell Cards oder andere zur Abwicklung erforderlichen Karten für die weitere Belieferung sperren. Kartensperren im Zusammenhang mit Straßenbenutzungs- und Tunnelgebühren erstrecken sich auf den gesamten Fuhrpark des Kunden. Mit einer solchen Sperre ist der Kunde vom automatischen Abrechnungssystem ausgeschlossen. Ein Entsperren eines Kunden ist bei einigen Betreibern nicht möglich. In diesem Fall muss der Kunde sich erneut registrieren lassen bzw. andere zur Abwicklung erforderlichen Karten beim Betreiber neu bestellen. SVG ist für eventuelle Schäden und/oder Verluste, die durch eine solche Sperre entstehen, nicht haftbar.

1.4.4. Änderungen im Fuhrpark, die für die korrekte Abrechnung relevant sind, sind SVG vor Einsatz der Fahrzeuge vom Kunden zu benennen. Sollten SVG Änderungen nicht bekannt gegeben werden, so trägt SVG keine Haftung für falsche Kostenzuordnungen in den Abrechnungen. SVG erstellt keine Ersatzbelege und/oder Ersatzfakturen.

1.4.5. Im Falle von Maut-Transaktionen, die an Tankstellen mit Nachschalterbetrieb erfolgen, ist eine Autorisierung über den PIN-Code aus technischen Gründen nicht möglich. Für diese Fälle autorisiert der Karteninhaber das Kassenpersonal schriftlich, die erforderlichen Daten ohne PIN-Code in das Mautterminal einzugeben.

2. Begründung der Geschäftsbeziehung / Konditionen

2.1. Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und SVG / HGK kommt zustande, wenn der zukünftige Kunde auf seinen SVG/euroShell-Antrag hin eine unterschriebene Konditionenvereinbarung von SVG erhält. Diese Konditionenvereinbarung mit den darin niedergelegten Konditionen, dem eingeräumten Verfügungsrahmen und dem Zahlungsziel ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.2 Auf die bezogenen Lieferungen und Leistungen erhebt SVG zusätzlich zu den eigentlichen Forderungen Gebühren auf der Grundlage der in Rechnung gestellten Lieferantenpreise. Die Gebühren ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenübersicht.

3. Abnahmefreiheit, Lieferfreiheit

Diese Vereinbarung verpflichtet weder SVG, HGK, noch die Betreiber der Tankstellen, noch Leistende gemäß Ziffer 1., noch den SVG-Kunden selbst zum Abschluss von Einzelverträgen über die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen. Die Lieferfähigkeit kann in den einzelnen Ländern unterschiedlich sein.

4. Kartenarten, Kartenbindung und Nutzungsberechtigung

4.1. Der Kunde teilt SVG bei der Kartenbestellung die jeweils festzulegenden Produktbezugskategorien der einzelnen Karten mit und überprüft nach Eingang der Karten die Richtigkeit sämtlicher Angaben auf der Karte, insbesondere die vergebene Bezugskategorie. Die verfügbaren Produktbezugskategorien können der jeweils gültigen Gebührenübersicht entnommen werden.

4.2. Der Kunde erhält von SVG fahrzeugbezogene (Fahrzeugkarte) bzw. fahrerbezogene (Fahrerkarte) SVG/euroShell Cards. Eine Fahrzeugkarte ist nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar; eine Fahrerkarte ist nicht auf einen anderen Fahrer übertragbar. SVG gibt dem Kunden gleichzeitig mit separater Post den für den Gebrauch der SVG/euroShell Card erforderlichen PIN-Code bekannt.

Entscheidet sich der SVG-Kunde für den Einsatz von Fahrerkarten, so ist der Kunde verpflichtet, die SVG/euroShell Card bei Aushändigung auf der Rückseite vom ermächtigten Karteninhaber unterschreiben zu lassen. Bei fahrzeugbezogenen Karten notiert der Kunde stattdessen das Kfz-Kennzeichen auf der Rückseite der SVG/euroShell Card. SVG weist darauf hin, dass bei vom Kunden gewünschten Abweichungen von der fahrzeug- bzw. fahrerbezogenen Ausstellung der SVG/euroShell Card (z.B. bei sogenannten Poolkarten) eine Zuordnung der erfolgten Waren- bzw. Leistungslieferungen zu einem bestimmten Fahrzeug bzw. zu einem bestimmten Fahrer nicht möglich ist und eine Legitimationsprüfung ausgeschlossen ist.

4.3. Durch Vorlage einer SVG/euroShell Card und Eingabe des PIN-Codes in die dafür vorgesehenen Geräte an den betreffenden Akzeptanzstellen gilt der Inhaber einer SVG/euroShell Card als legitimiert, Produkte und Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Namen und für Rechnung des SVG-Kunden in Empfang zu nehmen. Durch die Eingabe des PIN-Codes quittiert der Inhaber der SVG/euroShell Card zugleich den Empfang der Produkte und Leistungen mit Wirkung für den SVG-Kunden in vollem Umfang. Die Akzeptanzstellen sind nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers der SVG/euroShell Card weiter zu prüfen, wenn:

a) der PIN-Code korrekt in das dafür vorgesehene Gerät eingegeben wird oder
b) sofern die Eingabe des PIN-Codes nicht möglich ist, das auf der Fahrzeugkarte bezeichnete Fahrzeug mit dem zu beliefernden Fahrzeug (polizeiliches Kennzeichen) übereinstimmt bzw. die Unterschrift auf der Fahrerkarte mit der vom Inhaber der SVG/euroShell Card auf dem Lieferschein zu leistenden Unterschrift übereinstimmt.

4.4. Der PIN-Code ist geheim zu halten und nur den zur Benutzung der SVG/euroShell Card ermächtigten Personen mitzuteilen. Der PIN-Code darf insbesondere nicht auf der SVG/euroShell Card bzw. Kartenhülle vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der SVG/euroShell Card aufbewahrt werden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei dreimaliger Eingabe eines falschen PIN-Codes eine Belieferung aus Sicherheitsgründen vorübergehend ausgeschlossen ist.

4.5. Die SVG/euroShell Card ist sorgfältig aufzubewahren, so dass sie nicht in die Hände unberechtigter Dritter gelangen kann; sie darf insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.

4.6. Dem SVG-Kunden und seinen Mitarbeitern ist die weitere Nutzung der SVG/euroShell Card untersagt, wenn:

- über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wird,
- er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verpflichtet ist oder
- er erkennen kann, dass die Rechnungen bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können.

5. Kartenverlust und Haftung des SVG-Kunden

5.1. Der Kunde hat einen etwaigen Verlust der SVG/euroShell Card oder die Feststellung einer missbräuchlichen Verwendung der SVG/euroShell Card der SVG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, um die SVG/euroShell Card sperren zu lassen. Zum Zwecke einer schnelleren Sperrung ist auch eine Sperre via E-Mail möglich: euoshell-kartensperre@svg-hgk.de.

SVG wird die SVG/euroShell Card unverzüglich sperren und ggf. eine neue SVG/euroShell Card ausgeben. Im Falle eines Diebstahls oder missbräuchlicher Verwendung der SVG/euroShell Card ist der Kunde verpflichtet, Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige an SVG weiterzuleiten. Der Kunde ist verpflichtet, eine als abhandengekommen gemeldete und wieder aufgefundene SVG/euroShell Card nach Erhalt der Ersatzkarte unverzüglich an die SVG zu senden.

5.2. Ab Eingang der schriftlichen Mitteilung des Kunden gemäß Ziffer 5.1. gegenüber der SVG übernimmt SVG die Haftung für alle danach aus der missbräuchlichen Verwendung der SVG/euroShell Card entstehenden Schäden.

5.3. Hat der SVG-Kunde seine Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, so trägt der SVG-Kunde den entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des SVG-Kunden liegt insbesondere dann vor, wenn:

- er den Kartenverlust oder -missbrauch SVG nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- der PIN-Code auf der SVG/euroShell Card vermerkt oder zusammen mit der SVG/euroShell Card verwahrt wurde,
- die Karte in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt wurde,
- der PIN-Code einem unberechtigten Dritten zugänglich gemacht wurde und der Schaden hieraus resultiert.

5.4. SVG darf jederzeit aus Sicherheitsgründen die ausgegebenen Karten endgültig sperren oder die Belieferung vorübergehend ausschließen.

5.5. SVG behält sich das Recht vor, dem Kunden im Falle des Insolvenzantrags- bzw. Insolvenzverfahrens Produkte und Leistungen zur Verfügung zu stellen. SVG ist in diesen Fällen berechtigt, vorher gewährte Konditionen zu widerrufen.

6. Kartenrückgabe

Die Karten sind Eigentum der euroShell Deutschland GmbH. Sie sind nach Ablauf der Geltungsdauer, nach Untersagung der weiteren Nutzung sowie auf Aufforderung durch euroShell oder SVG an SVG herauszugeben. SVG ist von euroShell zum Einzug ermächtigt. Der Kunde darf die Karte nicht zurückbehalten. Alternativ ist SVG berechtigt, die SVG/euroShell Card zu sperren oder den Einzug durch die Akzeptanzstellen zu veranlassen.

7. Automatischer Kartentausch

Vor Ablauf der Geltungsdauer der SVG/euroShell Card ist SVG berechtigt, die überlassene Karte automatisch gegen eine neue Karte mit neuer Geltungsdauer auszutauschen, es sei denn, der Kunde widerspricht dem Austausch.

Grundlagen für das SVG / euroShell Card-Verfahren

8. Eigentumsvorbehalt

SVG behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

9. Abrechnung, Rechnungsprüfung, Zahlungsverpflichtung, Lastschriftinzug

9.1. SVG rechnet gegenüber dem Kunden die gemäß Ziffer 1. in Deutschland bezogenen Produkte und Dienstleistungen ab. Die Rechnungsstellung von im Ausland bezogenen Produkten und Leistungen erfolgt durch die HGK in Euro. Die Transaktionen werden getrennt nach den jeweiligen Lieferländern in Rechnung gestellt. Die Umrechnung in Euro erfolgt entsprechend der jeweils aktuellen Gebührenübersicht. Systembeitrag und Service-Gebühren werden immer auf den Bruttorechnungsbetrag, d.h. inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer, erhoben und zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer berechnet.

9.2. Kraftstoffbezüge im Inland werden nach jeweiliger Vereinbarung entweder zum Tankstellen-Säulenpreis, dem festgelegten euroShell-Listenpreis oder dem von euroShell festgelegten Shell Card Profi Preis abzüglich Rabatt abgerechnet. Kraftstoffbezüge im Ausland werden jeweils zum festgelegten euroShell-Listenpreis abzüglich Rabatt abgerechnet.

9.3. Die Rechnungen sind – soweit nicht in der Konditionenvereinbarung anders vermerkt zur sofortigen Zahlung – im Wege des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens - fällig. Im Falle der Nichteinlösung von Lastschriften oder nicht termingerechter Bezahlung ist die SVG berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen gemäß BGB sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß der aktuellen Gebührenübersicht zu berechnen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

9.4. Soweit die Forderungen im Wege des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens eingezogen werden, wird der Kunde über den Betrag und den Zeitpunkt des Einzugs durch eine entsprechende Lastschriftanzeige (separat oder auf der entsprechenden Rechnung) oder in sonstiger Weise spätestens am Tage vor der Lastschriftausführung informiert. Der Kunde stimmt der vorstehenden Verkürzung der Vorabankündigung von 14 Kalendertagen vor dem Fälligkeitstermin auf einen Bankarbeitstag hiermit zu.

9.5. SVG ist berechtigt, vom Kunden jederzeit angemessene Sicherheiten zu verlangen. Die Sicherheiten können nach Beendigung dieser Vereinbarung eine angemessene Zeit, in der Regel 3 Monate, von der SVG zurückgehalten werden.

9.6. Etwaige Einwendungen gegen die Rechnung wird der SVG-Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Monaten ab Rechnungsdatum, schriftlich erheben. Mit Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als genehmigt.

9.7. Für die Anforderung von Lieferscheinen erhebt die SVG eine Gebühr gemäß der jeweils aktuellen Gebührenübersicht.

9.8. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

9.9. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der Firmierung, der Adresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich der SVG mitzuteilen.

10. Laufzeit

10.1. Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

10.2. Das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der SVG-Kunde gegen diese Vereinbarung nachhaltig verstößt, Zahlungen nicht termingerecht leistet oder in Vermögensverfall gerät, Sicherheiten nicht erbringt oder Dritte von ihrer Haftung für den SVG-Kunden zurücktreten und dadurch die Sicherung der Forderungen nicht mehr gewährleistet ist. SVG hat in diesem Fall das Recht, alle Forderungen gegenüber dem Kunden sofort fällig zu stellen, ohne vorherige Mahnung nach den allgemeinen Verzugsregeln insbesondere Sicherheiten zu verwerten, die Forderung zur Einziehung an Dritte weiterzugeben, die Forderung an Dritte zu verkaufen oder Dritte aufgrund ihrer Haftung in Anspruch zu nehmen.

10.3. SVG ist berechtigt, bis zur Bezahlung offener Beträge aufgrund Nichteinlösung von Lastschriften oder nicht termingerechter Bezahlung die weitere Nutzung der SVG/euroShell Card zu untersagen, den Kunden vom Lieferbezug auszuschließen oder die endgültige Sperrung der SVG/euroShell Cards zu veranlassen. Nach Beendigung dieser Vereinbarung wird der SVG-Kunde von der ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingeräumten Möglichkeit zum bargeldlosen Bezug von Produkten und Leistungen keinen Gebrauch mehr machen und alle von der SVG für ihn ausgestellten SVG/euroShell Cards unverzüglich zurückgeben.

11. Speicherung personenbezogener Daten

SVG nimmt den Schutz persönlicher Daten sehr ernst und hält sich strikt an die jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten. So werden jeweils nur die zur Vertragsausführung notwendigen Daten erhoben und verarbeitet. In keinem Fall werden die erhobenen Daten verkauft. Die Daten werden lediglich an solche Partnerunternehmen weitergegeben, mit denen SVG zum Zweck der Leistungserbringung zusammenarbeitet (z.B. HGK, SVGZ) oder wenn dies der Wahrung berechtigter Interessen dient.

12. Bereitstellung elektronischer Rechnungsdaten

12.1. Dem Kunden werden elektronische Rechnungen zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch ist die Bereitstellung der Rechnungen in Papierform möglich. Für die Bereitstellung in Papierform kann eine Gebühr anfallen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, den Zugang der Rechnung zu prüfen und Unregelmäßigkeiten (z.B. Nichterhalt oder beschädigte bzw. verfälschte

Rechnungsdateien) unverzüglich anzuzeigen. Rechnungen sind durch den Kunden bis zum Fälligkeitsdatum auszugleichen. Es obliegt dem Kunden, Änderungen der E-Mail Empfangsadresse unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der fehlgeschlagenen Zustellung einer elektronischen Rechnung bleibt die ersatzweise Zusendung einer Papierrechnung als Zweitschrift an den Kunden vorbehalten (gebührenpflichtig).

12.2 Weiterhin ist es möglich Dem Kunden werden auf Wunsch elektronische Rechnungsdaten im Format .csv an eine von ihm benannte E-Mail-Adresse geschickt. Diese elektronischen Rechnungsdaten ersetzen nicht die rechtsgültige Rechnung, die für Zwecke des Vorsteuerabzugs bzw. der Umsatzsteuerrückerstattung erforderlich ist. SVG stellt diesen Service auf Wunsch des Kunden auch ausdrücklich den vom Kunden definierten Mitarbeitern zur Verfügung. SVG kann das Datenformat oder den Dateninhalt unter Einhaltung einer 6-monatigen Informationsfrist gegenüber dem Kunden jederzeit ändern.

12.3. Der Kunde ist für die Sicherung und Archivierung der Daten selbst verantwortlich. Der Kunde ist persönlich für die Befolgung relevanter Gesetze und Regularien, wie der Steuergesetzgebung, verantwortlich.

13. Geltendes Recht / Gerichtsstand

13.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.2. Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der SVG, im Falle von Verträgen mit HGK Düsseldorf.

14. Sonstiges

14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.

14.2. HGK kann diese Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen, soweit sich die Marktverhältnisse in technischer Hinsicht (z.B. PIN-Verfahren, Maut-Verfahren) erheblich ändern oder durch eine Gesetzesänderung oder Rechtsprechungsänderung einzelne Klauseln unwirksam werden oder zur Kostendeckung (z.B. aufgrund von veränderten Kundenstrukturen oder Verträgen) die Einführung bzw. die Erhöhung von Gebühren notwendig ist und die Änderung der AGB dem Kunden zuzumuten ist. Änderungen oder Ergänzungen werden Kunden zuvor schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als vom Kunden genehmigt, wenn er nach Erhalt der Benachrichtigung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird ihn HGK bei Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Soweit der Kunde die Änderungen nicht akzeptiert, hat er die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen.

| Ort | Datum | Unterschrift | Firmenstempel |
|-----|-------|--------------|---------------|
|-----|-------|--------------|---------------|